

BO-Nr. 1749 – 28.03.2018

**Caritas-Gemeinschafts-Stiftung**  
**– Satzungsänderung –**  
**(neu: Caritas-Stiftung Stuttgart)**

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 beantragte der geschäftsführende Vorstand der „Caritas-Gemeinschafts-Stiftung“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Neufassung der Stiftungssatzung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 der Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 StiftO. Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung am 20. September 2017 die Neufassung der Stiftungssatzung einstimmig beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsaufsicht gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 20. November 2017 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsrat am 20. September 2017 einstimmig beschlossene Neufassung der Satzung der „Caritas-Gemeinschafts-Stiftung“ gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 der Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 StiftO zu genehmigen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift vom 29. November 2017 bestätigt und die Satzungsänderung genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 1. März 2018 – Az. RA- 0562.4-17/16 – die durch den Stiftungsrat der „Caritas-Gemeinschafts-Stiftung“, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, in seinen Sitzungen am 20. September 2017 und 28. November 2017 beschlossenen Änderungen der Satzung der Stiftung gemäß § 6, 23, 28 StiftG ebenfalls genehmigt. In diesem Zusammenhang wird überdies klargestellt, dass es sich bei der „Caritas-Gemeinschafts-Stiftung“ nicht um eine öffentlich-rechtliche Rechtsperson handelt, wie dies bei Gründung der Stiftung im Jahre 1998 versehentlich ausgewiesen wurde. Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung privaten Rechts anzusehen, als solche tritt sie seit ihrer Entstehung im Rechtsverkehr sowie laut Satzung auf. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 5. April 2018

Dr. Clemens Stroppe  
Generalvikar

**Satzung der Caritas-Stiftung Stuttgart**

Präambel

Die Caritas-Stiftung wurde 1999 unter dem Namen Caritas-Gemeinschafts-Stiftung als Förderstiftung des Caritasverbands für Stuttgart e. V. gegründet. Sie ist Trägerin und treuhänderische Verwalterin rechtlich unselbstständiger Stiftungen, Vermögensmassen und nicht zweckgebundener Erbschaften des Caritasverbands für Stuttgart e. V. Zudem übernimmt sie die Geschäftsführung für rechtlich selbstständige Stiftungen. Ihr Anliegen und ihr Auftrag ist eine gerechte und menschenwürdige Gesellschaft, in der sozialer Ausgleich geschaffen wird. Die Caritas Stiftung Stuttgart bietet eine Plattform für Persönlichkeiten, die mit ihrem Vermögen, ob groß oder klein, den biblischen Auftrag zur Nächstenliebe umsetzen und den Grundsatz der katholischen Soziallehre, dass „Eigentum verpflichtet“, ernst nehmen. Sie setzt sich insbesondere auch für die Schaffung von Stiftungen und Stiftungsfonds ein. Als Förderstiftung unterstützt, fördert und bereichert die Stiftung die Arbeit des Caritasverbands für Stuttgart. Ihr Ziel ist die Unterstützung der nachhaltigen Sicherung der Arbeit des Verbands. Dieses Ziel verwirklicht sie durch die gezielte Förderung von Projekten sowie durch die Finanzierung von Immobilien zur Nutzung durch den Verband.

### § 1 – Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Caritas-Stiftung Stuttgart“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung des caritativen Auftrags nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, vorrangig für den Caritasverband für Stuttgart e. V. zur Verwirklichung seiner jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke (Förderung der kirchlichen Wohlfahrtspflege im Sinne von § 22 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg), sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere, indem sie Körperschaften, die als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, sowie deren Projekte und Initiativen durch finanzielle Zuwendungen sowie durch Beratung und organisatorische Hilfestellung oder auf andere zweckdienliche Weise fördert. Die Stiftung ist berechtigt, als Stiftungsträger unselbstständiger steuerbegünstigter Stiftungen sowie unselbstständiger Vermögensmassen (Stiftungsfonds) deren Verwaltung zu übernehmen. Sie kann auch die Geschäftsführung für steuerbegünstigte Stiftungen übernehmen.
- (3) Zweck der Stiftung ist es auch, das Anliegen der Stiftung in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Stiftungsvermögen einzuwerben.
- (4) Die Stiftung ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen Aufgabenerfüllung.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 – Stiftungsvermögen

Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen einschließlich eventueller Zustiftungen gemäß § 5 Abs. 3 und dem Verbrauchsvermögen gemäß § 5 Abs. 4.

### § 5 – Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung, den Weisungen des Stiftungsrats für die Förderung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke des Caritasverbandes für Stuttgart e. V. zu verwalten.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich nominell zu erhalten (Kapitalerhaltungsverpflichtung). Es kann ausnahmsweise vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist.
- (3) Die Mittel der Stiftung (Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind vorbehaltlich Absatz 5 zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht für Zuwendungen von Todes wegen sowie dann, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat (sogenannte „Zustiftungen“). Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.
- (4) Des Weiteren kann die Stiftung ein Verbrauchsvermögen, welches zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise verwendet werden kann, aufbauen (im Sinne einer Verbrauchsstiftung nach § 80 Abs. 2 S. 2 BGB). Das Verbrauchsvermögen besteht aus Spenden und Zustiftungen, wenn sie vom Zuwendenden zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens der Stiftung bestimmt sind oder aus dem Spendenaufruf der Stiftung ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens erbeten werden; die Stiftung darf derartige Spenden und Zustiftungen annehmen. Das Verbrauchsvermögen unterliegt nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung nach Abs. 2.
- (5) Die Stiftung ist aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrats berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang
  - a) den Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen,
  - b) ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungs vorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung vom Stiftungsrat zu bestimmen,
  - c) Gewinne aus Vermögensumschichtungen einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Eine Verpflichtung, das Stiftungsvermögen in mündelsicheren Werten anzulegen, besteht nicht. Der Stiftungsrat verabschiedet hierzu für den Vorstand verbindliche Anlagerichtlinien.
- (7) Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (8) Dem Caritasverband für Stuttgart e. V. steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6 – Rechnungslegung

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.

- (2) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Sie hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs einen Investitions- und Wirtschaftsplan und spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist jährlich unter Einbeziehung der Buchhaltung durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

#### § 7 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich dem anderen Organ angehören.
- (3) Die Organmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Stiftungsrat und Vorstand arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Sie erörtern gemeinsam die Grundsätze und Aufgabenschwerpunkte der Stiftungstätigkeit.
- (5) Der Stiftungsratsvorsitzende vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

#### § 8 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis sieben Personen. Vier Personen werden vom Caritasrat des Caritasverbands für Stuttgart e. V. aus der Mitte der stimmberechtigten Caritasratsmitglieder gewählt. Zusätzlich zu diesen vier Personen kann der Caritasrat bis zu drei weitere Personen hinzuwählen. Die Bestellung der nicht dem Caritasrat angehörenden Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Amt eines Mitglieds endet außer durch Ablauf der Amtsdauer durch
  - a) Abberufung durch den Caritasrat des Caritasverbandes für Stuttgart e. V., die jederzeit zulässig ist,
  - b) Tod des Mitglieds,
  - c) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist,
  - d) Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder Beendigung der Mitgliedschaft im Caritasrat.
- (4) Nach Ende ihres Amtes führen die Mitglieder ihr Amt so lange weiter, bis das neue Mitglied ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen. Spesen werden nach einer vom Stiftungsrat zu beschließenden Spesenordnung vergütet.

### § 9 – Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode einen Vorsitzenden, der dem Caritasrat des Caritasverbands für Stuttgart e. V. angehören muss, und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.

### § 10 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Er berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes, der Stiftungsordnung der Diözese Rotenburg-Stuttgart und dieser Stiftungssatzung.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entscheidung über die Richtlinien der Fördertätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - b) die Genehmigung des Investitions- und Wirtschaftsplans,
  - c) die Verabschiedung einer Finanzanlagen-Richtlinie,
  - d) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung soll die Zusammenarbeit des Vorstands untereinander sowie mit dem Stiftungsrat regeln. Sie kann einen Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte und einen Geschäftsverteilungsplan der Vorstände enthalten,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Beauftragung eines unabhängigen Abschlussprüfers,
  - g) den Abschluss von Dienst-, Änderungs- und Aufhebungsverträgen mit Mitgliedern des Stiftungsvorstands,
  - h) Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands gemäß § 12,
  - i) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen und -änderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung gemäß § 16 und § 17.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

### § 11 – Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens zweimal pro Jahr, stattfinden. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können dringliche Angelegenheiten – abgesehen von Beschlüssen über die Änderung der Satzung nach § 16 Absatz 1 und über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung nach § 17 – auch im Wege des Umlaufs beschlossen werden, sofern diesem Verfahren kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht. Elektronische Form ist zulässig.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats lädt die Mitglieder des Stiftungsrats schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein. Im Falle des Umlaufverfahrens fordert er sie zur schriftlichen Stellungnahme und Abstimmung auf. In dringenden Angelegenheiten kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die Einberufung von Sitzungen formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist erfolgen.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten. Im Falle von Absatz 1 Satz 2 ist das Ergebnis der Abstimmung allen Mitgliedern des Stiftungsrats schriftlich mitzuteilen.
- (5) Verhinderte Mitglieder des Stiftungsrates können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in den Sitzungen des Stiftungsrats durch ein von ihnen schriftlich ermächtigtes anderes Mitglied des Stiftungsrats überreichen lassen (sogenannte Stimmbotschaft). Dabei darf auf ein anwesendes Mitglied nur eine Stimmbotschaft übertragen werden.

#### § 12 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens vier Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Stiftungsrat bestimmt den Vorsitzenden und gegebenenfalls den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Erneute Bestellungen sind zulässig. Sie bedürfen jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außer durch Ablauf der Amtsdauer durch
  - a) Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund,
  - b) Tod des Mitglieds,
  - c) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. § 8 Abs. 3 c) Satz 2 gilt entsprechend,
  - d) Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Vorstände können haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die entsprechende Vergütung legt der Stiftungsrat fest.

#### § 13 – Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Stiftung alleine.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

#### § 14 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung dem Stiftungsrat vorbehalten sind. Er ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen und Beschlüsse gebunden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) die Vergabe von Stiftungsmitteln für zu fördernde Aufgaben und Projekte gemäß den vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien,
  - c) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung,
  - d) die Aufstellung eines Wirtschafts- und Investitionsplanes,
  - e) die laufende Berichterstattung an den Stiftungsrat,
  - f) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

#### § 15 – Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens zweimal pro Jahr, stattfinden. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – abgesehen von Beschlüssen über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung nach § 17 – auch im Wege des Umlaufs beschlossen werden, sofern diesem Verfahren kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Elektronische Form ist zulässig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands lädt die Mitglieder des Vorstands schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein. Im Falle des Umlaufverfahrens fordert er sie zur schriftlichen Stellungnahme und Abstimmung auf. Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats schriftlich mitzuteilen. Elektronische Form ist zulässig.

#### § 16 – Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsrat kann mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit Beschlüsse über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, fassen.
- (2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 werden erst mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht wirksam. Sie dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerbegünstigung nicht berührt wird.

## § 17 – Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat und Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, so können diese gemeinsam einen geänderten Stiftungszweck beschließen (Stiftungsrat mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sowie Vorstand mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit). Dabei ist der ursprüngliche Wille der Stifter so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand zudem gemeinsam die Auflösung oder Umwandlung der Stiftung beschließen (Stiftungsrat mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sowie Vorstand mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit). Unter denselben Voraussetzungen kann die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschlossen werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Sämtliche Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck, die Auflösung oder den Vermögensanfall betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einzuholen. Im Übrigen sind die Beschlüsse dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und / oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiet zu liegen, das dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommt.

## § 18 – Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Caritasverband für Stuttgart e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 19 – Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
  1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
  2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
  5. Satzungsänderungen,
  6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:



1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und / oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
  2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
  3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Genehmigt: Rottenburg, den 05.04.2018

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller  
Ltd. Direktorin i. K.